

IVN Lizenzierungs- und Kennzeichnungs-Leitfaden

Version vom 01. September 2017

IVN Verbandslogo



Qualitätszeichen

Global Organic Textile Standard



Qualitätszeichen

NATURTEXTIL IVN zertifiziert BEST



Qualitätszeichen

NATURLEDER IVN zertifiziert



Copyright: 2017 by „Internationaler Verband der Naturtextilwirtschaft e.V.

Liebe Leserinnen und Leser,

Der Internationale Verband der Naturtextilwirtschaft e.V. (IVN) vergibt zwei verbandseigene Qualitätszeichen und stellt ein Verbandslogo für seine Mitglieder zur Verfügung. Die Verwendung dieser Bildmarken regelt dieser Leitfaden.

Das dritte vom IVN vergebene Qualitätszeichen ist der Global Organic Textile Standard (GOTS). Der IVN e.V. ist Gesellschafter der GOTS gGmbH. Da dieser Standard und die Verwendung des GOTS Logos von der GOTS gGmbH geregelt und verwaltet wird, gibt diese auch einen separaten Leitfaden für den GOTS heraus (siehe www.global-standard.org).

Auch wenn der GOTS Lizenzierungs- und Kennzeichnungsleitfaden in das vorliegende Dokument integriert ist, bleibt die englische Originalversion die verbindlich gültige Fassung.

Zuständig für diesen Leitfaden sowie die laufende Überarbeitung ist der Vorstand des IVN in Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle. Bitte richten Sie alle Anregungen, Fragen und Kritik an die Geschäftsstelle. Die Kontaktdaten sind über die Website www.naturtextil.de zu erfahren.

Mit besten Grüßen,

Ihr Vorstand des IVN

Inhaltsverzeichnis

1.	Zweck des Leitfadens.....	5
2.	Definitionen.....	6
3.	Lizenzbedingungen.....	7
3.1.	BEST, GOTS und NATURLEDER Waren.....	7
3.2.	Lizenzgebühr.....	7
3.3.	Jahresgebühr.....	8
3.4.	Registrierungsgebühr.....	8
3.5.	Lizenzgebühren für Zusatzstoffe.....	8
4.	Kennzeichnung von BEST, GOTS und NATURLEDER Waren.....	9
4.1.	Kennzeichnung von BEST/GOTS/NATURLEDER Waren.....	9
4.1.1.	Kennzeichnung von BEST Waren.....	10
4.1.2.	Kennzeichnung von NATURLEDER Waren.....	10
4.1.3.	GOTS Waren, die den Anforderungen in Kapitel 2.2.1 des GOTS entsprechen.....	10
4.1.4.	GOTS Waren, die den Anforderungen in Kapitel 2.2.2 des GOTS entsprechen.....	11
4.1.5.	Kennzeichnung Teilzertifizierter Kombinationsprodukte.....	11
4.1.6.	Zusatzstoffe, die von einem Zugelassenen Zertifizierer zugelassen wurden.....	13
4.2.	Produktkennzeichnung ohne die Nutzung der IVN Qualitätszeichen.....	13
4.3.	Endprodukte, ohne BEST, GOTS oder NATURLEDER Kennzeichnung.....	13
4.4.	Bezugnahme bei Produkten, die nicht (vollständig) nach BEST, NATURLEDER oder dem GOTS hergestellt wurden.....	13
5.	Zusammenfassende Anforderungen für Betriebe, die BEST, NATURLEDER oder GOTS Waren mit Kennzeichnung bewerben und verkaufen.....	14
5.1.	BEST, NATURLEDER oder GOTS Waren, die innerhalb der Wertschöpfungskette vertrieben werden.....	14
5.2.	BEST, NATURLEDER oder GOTS Waren, die an Endverbraucher vertrieben werden.....	14
6.	Kennzeichnung von BEST, GOTS und NATURLEDER Zusatzstoffen.....	15
6.1.	Verwendung des GOTS Logos durch Hersteller oder Lieferanten von GOTS Zusatzstoffen.....	15
7.	Verwendung des BEST bzw. GOTS oder NATURLEDER Qualitätszeichens in Konformitätsdokumenten.....	16
8.	Andere Verwendungen des BEST, GOTS bzw. NATURLEDER Qualitätszeichens.....	16
9.	Missbrauch der Qualitätszeichen BEST, GOTS bzw. NATURLEDER.....	16
10.	Sanktionen bei Nichtbeachtung bei Regelung durch den IVN.....	17
10.2.	Bei wiederholtem Verstoss bzw. Nicht-Beseitigung:.....	17
11.	Verwendung des IVN Verbandslogos.....	18
11.1.	Verwendung des Verbandslogos durch den IVN.....	18
11.2.	Verwendung des Verbandslogos durch IVN-Mitglieder.....	18
11.3.	Verwendung des Verbandslogos durch Lizenznehmer.....	18
12.	Gestaltungsvorgaben für die Qualitätszeichen und das Verbandslogo.....	19
12.1.	Printmedien.....	20
12.1.1.	Mehrfarbige Variante.....	20
12.1.2.	Monochrome Variante.....	21
13.	Regelungen für Textverwendung.....	22
13.1.	zum Verbandsnamen.....	22
13.1.1.	fremdsprachige Versionen.....	22
13.2.	zu den Qualitätszeichen NATURTEXTIL und NATURLEDER.....	22

13.2.1. fremdsprachige Versionen	23
14. Kontakt	23

1. Zweck des Leitfadens

Dieser Leitfaden beschreibt die Lizenzbedingungen für Unternehmen, die an einem IVN Zertifizierungsprogramm teilnehmen und erläutert die entsprechenden Lizenz- und andere Gebühren.

Darüber hinaus definiert er die Anforderungen für die Nutzung der geschützten Markenzeichen „NATURTEXTIL IVN zertifiziert BEST“ (Qualitätszeichen BEST), „Global Organic Textile Standard (GOTS) und „NATURLEDER IVN zertifiziert“ (Qualitätszeichen NATURLEDER) sowie die Bezugnahme auf die entsprechenden Standards bzw. die entsprechenden Zertifizierungen, um eine korrekte und einheitliche Kennzeichnung von Produkten in Anzeigen, Katalogen und anderen Publikationen sicherzustellen. So kann ein hoher Wiedererkennungswert der Qualitätszeichen erreicht werden.

Da die Standards BEST, GOTS und NATURLEDER auf diesen Leitfaden verweisen, ist er als integraler Bestandteil der Standards anzusehen. Die hier festgelegten Anforderungen und Regelungen sind bindend, um die Einhaltung der BEST bzw. der GOTS oder NATURLEDER Kriterien zu gewährleisten.

Weiterhin regelt der Leitfaden die Nutzung des IVN Verbandslogos, das generell nur vom Verband selbst und von Verbandsmitgliedern verwendet werden darf.

2. Definitionen

Für diesen Leitfaden werden die nachfolgenden Begriffe und Abkürzungen wie folgt definiert:

IVN	Internationaler Verband der Naturtextilwirtschaft e.V. (IVN); Die Geschäftsstelle des IVN regelt alle Tätigkeiten hinsichtlich des Lizenzsystems in Absprache mit IVN Vorstand und Richtlinienausschuss. Der IVN ist der Eigentümer der geschützten Warenzeichen „NATURTEXTIL IVN zertifiziert BEST“ (Qualitätszeichen BEST) und „NATURLEDER IVN zertifiziert“ (Qualitätszeichen NATURLEDER).
Zugelassener Zertifizierer	Zertifizierungsinstitut, welches vom IVN zugelassen ist, um weltweit Kontrollen und Zertifizierungen entsprechend der IVN Standards und in den Geltungsbereichen, für die sie zugelassen wurden, durchzuführen. Eine aktuelle Liste der <i>Zugelassenen Zertifizierer</i> kann in der IVN Geschäftsstelle unter <i>info@naturtextil.com</i> angefordert werden.
Zertifizierter Betrieb	Verarbeiter, Hersteller, Händler oder Einzelhändler von <i>BEST oder NATURLEDER Waren</i> , der von einem <i>Zugelassenen Zertifizierer</i> kontrolliert und zertifiziert wurde.
BEST Waren	Textilerzeugnisse (Fertigware oder Zwischenprodukte), die in Übereinstimmung mit dem BEST Standard von einem <i>zertifizierten Betrieb</i> gefertigt und durch einen <i>Zugelassenen Zertifizierer</i> kontrolliert und zertifiziert wurden.
NATURLEDER Waren	Ledererzeugnisse (Fertigware oder Zwischenprodukte), die in Übereinstimmung mit dem NATURLEDER Standard von einem <i>Zertifizierten Betrieb</i> gefertigt und durch einen <i>Zugelassenen Zertifizierer</i> kontrolliert und zertifiziert wurden.
GOTS Waren	Textilerzeugnisse (Fertigware oder Zwischenprodukte), die in Übereinstimmung mit dem GOTS von einem <i>Zertifizierten Betrieb</i> gefertigt und durch einen <i>Zugelassenen Zertifizierer</i> kontrolliert und zertifiziert wurden.
BEST /GOTS / NATURLEDER Zusatzstoffe	Zutaten (Accessoires) oder chemische Zusatzstoffe (Farb- und Hilfsmittel), die (in bestimmten Anwendungsbereichen) als Zusätze für die Erzeugung von GOTS, BEST oder NATURLEDER Waren durch einen <i>Zugelassenen Zertifizierer</i> zugelassen wurden.

3. Lizenzbedingungen

3.1. BEST, GOTS und NATURLEDER Waren

Mit Abschluss der Zertifizierung durch einen *Zugelassenen Zertifizierer* und Abschluss eines Lizenzvertrages mit dem IVN erwirbt der *Zertifizierte Betrieb* die Lizenz, die ihn zur Nutzung des Standards berechtigt. Die Verwendung der Qualitätszeichen GOTS, BEST und NATURLEDER auf oder an den jeweiligen Waren in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieses Lizenzierungs- und Kennzeichnungs-Leitfadens ist nur nach der ausdrücklichen Freigabe durch den *Zugelassenen Zertifizierer* und solange die entsprechende Zertifizierung gültig ist, gestattet.

Der *Zertifizierte Betrieb* muss vollständige Aufzeichnungen für jeden Kunden, der *BEST, GOTS oder NATURLEDER Waren* erhält, führen. Diese müssen Produktspezifikationen und Mengenangaben aller gelieferten Produkte enthalten und dem zuständigen *Zugelassenen Zertifizierer* zur Inspektion bereitgestellt werden. Der *Zugelassene Zertifizierer* muss die beabsichtigte Verwendung des Qualitätszeichens bzw. der Kennzeichnung mit einem der IVN Standards durch den *Zertifizierten Betrieb* vorab mittels dem entsprechenden Formular „Labelling Release Form GOTS/BEST/NATURLEDER“ prüfen und genehmigen.

Grundsätzlich ist es nur *Zertifizierten Betrieben* erlaubt, Produkte mit einem der IVN Qualitätszeichen zu bewerben. Die Logofreigabe darf nur von einem zertifizierten Betrieb durch seinen jeweiligen zuständigen *Zugelassenen Zertifizierer* bezogen werden.

3.2. Lizenzgebühr

Jeder *Zertifizierte Betrieb* muss eine jährliche Lizenzgebühr entrichten.

- a. Im Rahmen des Lizenzvertrages zur Nutzung der IVN Qualitätszeichen BEST und NATURLEDER (vgl. Absatz 6.3. der Satzung) zahlen Unternehmen, die nicht Mitglied im IVN sind, eine einmalige Gebühr von 750,- € für die Registrierung zur Logo-Nutzung sowie Lizenzgebühren von zurzeit 1,5% des Umsatzes, den sie mit den gelabelten Produkten erzielen. Sollten diese Lizenzgebühren 750,- € übersteigen, wird die Registrierungsgebühr (750,- €) mit den anfallenden Lizenzgebühren verrechnet.
- b. Die GOTS Lizenzgebühr richtet sich nach der Anzahl der inspizierten Betriebsstätten. Die Lizenzgebühr beträgt 120,- € pro Betriebsstätte, die für den Zertifizierten Betrieb inspiziert wird.

Die Nutzung der IVN-Qualitätszeichen BEST und NATURLEDER durch ordentliche Mitglieder (sofern diese auch Lizenznehmer sind) ist zurzeit im Mitgliedsbeitrag enthalten. Für sie fällt also keine Lizenzgebühr an.

Die GOTS Lizenzgebühr beträgt für IVN Mitglieder 60,- € pro Betriebsstätte.

Unternehmen, die sich von einem Lizenznehmer so genannte „Private Label“ produzieren lassen, ohne selbst Lizenznehmer oder Verbandsmitglied zu sein, sind verpflichtet eine Lizenzgebühr von zurzeit 2,0% des mit diesen Produkten beim Lizenznehmer getätigten Umsatzes über den lizenzierten Lieferanten an den Verband abzuführen. Das „Private Label“ muss entweder den Firmennamen (made by ...) oder die Betriebszertifikatnummer (Lizenznummer) zur Kennzeichnung des Lizenznehmers am Produkt führen.

Die Lizenzgebühren sind vom *Zugelassenen Zertifizierer* einzusammeln und jeweils bis zum 31. Januar eines Kalenderjahres an den IVN bzw. die Global Standard gGmbH abzuführen, beginnend in dem Jahr, das auf die Erstinspektion des *Zertifizierten Betriebs* folgt.

Zertifizierte Betriebe, die aus dem Zertifizierungsprozess ausscheiden und sich im Folgejahr erneut zertifizieren lassen, müssen die Lizenzgebühr für beide Jahre entrichten.

3.3. Jahresgebühr

Zugelassene Zertifizierer müssen eine jährliche Gebühr von 30 Euro pro Kalenderjahr (einschließlich unvollständigen Kalenderjahren) pro inspizierter und/oder GOTS zertifizierter Betriebsstätte an die Global Standard gGmbH entrichten.

Inspektionen von BEST oder NATURLEDER Betriebsstätten sind für den *Zugelassene Zertifizierer* nicht mit Gebühren verbunden.

3.4. Registrierungsgebühr

Hersteller und Lieferanten von chemischen Zusatzstoffen, die die Zulassung eines Zusatzstoffes bei einem *Zugelassenen Zertifizierer* beantragt haben, müssen eine Registrierungsgebühr pro Handelsname eines Zusatzstoffes, der in die Positivliste (Letter of Approval) aufgenommen wird entrichten. Die Registrierungsgebühr ist bei der Erstregistrierung zahlbar und deckt den Zeitraum bis zum Inkrafttreten der nächsten Version des Standards (eine turnusmäßige Revision der Standards findet alle drei Jahre statt) zu zahlen.

Die Registrierungsgebühr beträgt 25 Euro pro Handelsname des chemischen Zusatzstoffes, der gelistet wird.

Die anfallenden Registrierungsgebühren sind vom *Zugelassenen Zertifizierer* spätestens bei Ausstellung der aktuellen Positivliste vom jeweiligen Kunden einzusammeln und an den IVN bzw. die Global Standard gGmbH abzuführen.

3.5. Lizenzgebühren für Zusatzstoffe

Für den Fall, dass Lieferanten von GOTS/BEST/NATURLEDER Zusatzstoffen, die für solche Zusatzstoffe eine Zulassung vom *Zugelassenem Zertifizierer* erhalten haben, das Qualitätszeichen, wie in Kapitel 6 beschrieben, freiwillig verwenden wollen, müssen sie eine Lizenzgebühr für Zusatzstoffe zahlen. Diese ist bei der Erstzulassung zahlbar und deckt den Zeitraum bis zum Inkrafttreten der nächsten Version des Standards ab (allgemeine Revisionen der Standards finden alle 3 Jahre statt).

Die Lizenzgebühren für Zusatzstoffe werden wie folgt berechnet:

Für 01 – 10 Zusatzstoffe:	150 Euro pro Produkt
Für jeden zusätzlichen Zusatzstoff zwischen 11 – 30:	100 Euro pro Produkt
Für jeden zusätzlichen Zusatzstoff zwischen 31 – 50:	75 Euro pro Produkt
Für jedes zusätzliche Produkt mehr als 50:	50 Euro pro Produkt

Die Verwendung des GOTS Logos durch Zusatzstofflieferanten muss ausdrücklich vom *Zugelassenen Zertifizierer* über das Formular "Labelling Release Form – GOTS/BEST/NATURLEDER Zusatzstoffe" freigegeben werden. Dieses Formular ist von den Lieferanten der Zusatzstoffe ihrem zuständigen *Zugelassenen Zertifizierer* vorzulegen.

Die Lizenzgebühren für Zusatzstoffe müssen vom *Zugelassenen Zertifizierer* eingesammelt und spätestens mit der Ausstellung des zugehörigen Zulassungsdokuments, dem "Labelling Release Form – GOTS Additives" an die Global Standard gGmbH abgeführt werden.

4. Kennzeichnung von BEST, GOTS und NATURLEDER Waren

Die Qualitätszeichen GOTS, BEST und NATURLEDER dienen der Kennzeichnung von Produkten, die nach den entsprechenden Qualitätsstandards zertifiziert wurden. Es sind deshalb nur die nachfolgend aufgeführten Verwendungen der Qualitätszeichen zugelassen.

Ausdrücklich nicht gestattet ist die Kennzeichnung von Produkten, die selbst nicht zertifiziert wurden, auch wenn darin zertifizierte Materialien verarbeitet wurden.

4.1. Kennzeichnung von BEST/GOTS/NATURLEDER Waren

Mit BEST oder dem Global Organic Textile Standard dürfen generell ausschließlich Textil-Produkte gekennzeichnet werden, die nach den Qualitätsrichtlinien des IVN in der Stufe BEST oder nach dem GOTS zertifiziert sind.

Mit NATURLEDER IVN ZERTIFIZIERT dürfen generell ausschließlich Leder-Produkte gekennzeichnet werden, die nach den Qualitätsrichtlinien des IVN zertifiziert sind. Für einzelne Produktgruppen (wie beispielsweise Schuhe) hat der IVN Spezifikationen zur Zertifizierung erarbeitet. Diese sind Bestandteile des NATURLEDER Standards. Ihre Einhaltung gilt als Voraussetzung für eine Zertifizierung und eine Produktkennzeichnung mit dem Qualitätszeichen NATURLEDER.

Ein Betrieb, der GOTS, BEST bzw. NATURLEDER Waren einkauft und gemäß Kapitel 4.1. des BEST/GOTS bzw. 3.1 des NATURLEDER Standards verpflichtet ist, sich dem Zertifizierungsprozess zu unterstellen, ist nicht berechtigt, die weiterverarbeiteten Produkte mit einem IVN Qualitätszeichen anzubieten oder zu vertreiben, sofern er selbst nicht GOTS, BEST oder NATURLEDER zertifiziert ist.

Das Qualitätszeichen muss so an den GOTS, BEST bzw. NATURLEDER Waren angebracht werden, dass es sowohl für Käufer (Kunde / Empfänger) in der Wertschöpfungskette bzw. für Endverbraucher beim Kauf direkt sichtbar ist (z.B. Anbringung auf der (Um-) Verpackung und/oder einem Hangtag und/oder einem Etikett).

Falls der letzte Zertifizierte Betrieb in der Wertschöpfungskette ein Groß- oder Einzelhändler ist, kann sowohl die Lizenznummer des letzten produzierenden Betriebs als auch die Lizenznummer des zertifizierten Groß- oder Einzelhändlers angegeben werden.

Ein IVN Qualitätszeichen muss immer in Verbindung mit einem verbindlichen Hinweis auf den *Zugelassenen Zertifizierer*, der die betreffenden Produkte zertifiziert hat (z.B. Name, Kürzel und/oder Logo des Zertifizierers) sowie der Lizenznummer des Zertifizierten Betriebs (die vom *Zugelassenen Zertifizierer* vergeben wird) angebracht werden. Im Fall, dass die Größe eines zertifizierten Produktes nicht ausreicht, um den Hinweis auf den Zertifizierer und die Lizenznummer des Betriebs lesbar darzustellen (insbesondere bei Lederprägungen), können diese Informationen auch getrennt vom Produkt selbst (auf dem das Qualitätszeichen angebracht ist) gekennzeichnet werden, z.B. auf Umverpackungen, Hangtags oder Aufklebern. Die getrennte Darstellung ist nur möglich, wenn die Informationen dem einzelnen Produkt zugeordnet werden können und wenn vor Inverkehrbringung eine Freigabe durch den *Zugelassenen Zertifizierer* erfolgt ist.

Das GOTS Logo muss zusätzlich immer in Verbindung mit der Angabe der zutreffenden Labelstufe „kba/kbT“ (oder „kba/kbT in Umstellung“) beziehungsweise „hergestellt aus x% kba/kbT Fasern“ (oder „hergestellt aus x% kba/kbT Fasern in Umstellung“), angebracht werden.

Die Voraussetzungen dieses Kapitels gelten auch für die Kennzeichnung von allen *IVN Waren*, die in Katalogen, auf Webseiten oder anderen Veröffentlichungen (z.B. Versandhandel) als solche zum Verkauf angeboten werden. In jedem Fall muss sichergestellt werden, dass es zu keinen Verwechslungen zwischen zertifizierten und nicht zertifizierten Produkten bei der Kennzeichnung, Veröffentlichungen und Werbung kommt.

Es muss ein eindeutiger und unmissverständlicher Zusammenhang zwischen dem tatsächlich zertifizierten Produkt und dem Qualitätszeichen sofort erkennbar sein. Grundsätzlich sind Aufkleber oder andere Kennzeichnungssysteme (z.B. Hangtags) ausschließlich am entsprechend zertifizierten Produkt direkt anzubringen, nicht etwa an Regalsystemen, Stangen oder sonstigen Präsentationssystemen.

4.1.1. Kennzeichnung von BEST Waren

Bei Verwendung des Qualitätszeichens BEST sind BEST Waren wie folgt zu kennzeichnen:



4.1.2. Kennzeichnung von NATURLEDER Waren

Bei Verwendung des Qualitätszeichens NATURLEDER sind *NATURLEDER Waren* wie folgt zu kennzeichnen:



4.1.3. GOTS Waren, die den Anforderungen in Kapitel 2.2.1 des GOTS entsprechen

Bei Verwendung des GOTS Logos sind GOTS Waren, die den Anforderungen gemäß Kapitel 2.2.1 des GOTS entsprechen, wie folgt zu kennzeichnen:



 <p>„kbA/kbT“ Zertifiziert durch [Hinweis auf den Zertifizierer] [Lizenznummer]</p>	 <p>„kbA/kbT in Umstellung“ Zertifiziert durch [Hinweis auf den Zertifizierer] [Lizenznummer]</p>
---	--

oder durch die englische Originalbezeichnung ("organic" bzw. "organic - in conversion") oder durch die entsprechende Bezeichnung in der jeweiligen Sprache des Landes, in dem die Waren vertrieben werden.

Der Benutzer kann auch eine alternative Platzierung der begleitenden Informationen verwenden, vorausgesetzt alle Labelanforderungen sind erfüllt (z.B. Platzierung der Informationen neben dem Logo). Der Nutzer kann auch die Kennzeichnung entsprechend Punkt 4.1.2. wählen.

4.1.4. GOTS Waren, die den Anforderungen in Kapitel 2.2.2 des GOTS entsprechen

Bei Verwendung des GOTS Logos sind *GOTS Waren*, die den Anforderungen an die Materialzusammensetzung gemäß Kapitel 2.2.2. des GOTS entsprechen, ausschließlich wie folgt zu kennzeichnen:

 <p>„hergestellt aus [X]¹ % kbA/kbT-Fasern“ Zertifiziert durch [Hinweis auf den Zertifizierer] [Lizenznummer]</p>	 <p>„hergestellt aus [X]¹ % kbA/kbT in Umstellung“ Zertifiziert durch [Hinweis auf den Zertifizierer] [Lizenznummer]</p>
--	--

1) Die exakte Prozentangabe der Faserzusammensetzung (X > 70%) bleibt freigestellt. Erfolgt die Prozentangabe nicht, so ist die Labelstufe als „hergestellt aus kbA/kbT-Fasern“ resp. „hergestellt aus kbA/kbT-Fasern- in Umstellung“ zu bezeichnen.

oder durch die englische Originalbezeichnung ("made with [X]%1 organic materials" bzw. "made with [X]%1 organic – in conversion materials") oder durch die entsprechende Bezeichnung in der jeweiligen Sprache des Landes, in dem die Waren vertrieben werden. Der Benutzer kann auch eine alternative Platzierung der begleitenden Informationen verwenden, vorausgesetzt alle Labelanforderungen sind erfüllt (z.B. Platzierung der Informationen neben dem Logo).

4.1.5. Kennzeichnung Teilzertifizierter Kombinationsprodukte

Eine Zertifizierung von Produkten, die im eigentlichen Sinne nicht unter dem Begriff „Textilien“ zu bewerten sind, von denen jedoch ein Teil der Materialien IVN zertifiziert sind (z.B. Kinderwagen mit zertifizierter Dachbespannung) ist möglich. Sie können entsprechend gekennzeichnet werden.

Sie müssen jedoch bei der Verwendung des Qualitätszeichens oder bei einer anderen Bezugnahme auf eine erfolgte Zertifizierung entsprechend eindeutig gekennzeichnet sein. Der Hinweis „Teilzertifiziertes Kombinationsprodukt“ ist

auszuweisen mit einem spezifizierenden Zusatz „Lediglich der Teil dieses Produktes, das aus Textil/Leder besteht, ist BEST/NATURLEDER zertifiziert“, dass die entsprechende Zertifizierung nicht für das Gesamtprodukt gilt, zu versehen.

Teilzertifiziertes Kombinationsprodukt
[Name der Komponente]



Zertifiziert durch [Hinweis auf den Zertifizierer]
[Lizenznummer]

Teilzertifiziertes Kombinationsprodukt
[Name der Komponente]



Zertifiziert durch [Hinweis auf den Zertifizierer]
[Lizenznummer]

Bei der Kennzeichnung von GOTS Waren ist Angabe der Labelstufe anzugeben:

Teilzertifiziertes Kombinationsprodukt
[Name der Komponente]



kbA/kbT
Zertifiziert durch [Hinweis auf den Zertifizierer]
[Lizenznummer]

Teilzertifiziertes Kombinationsprodukt
[Name der Komponente]



kbA/kbT – in Umstellung
Zertifiziert durch [Hinweis auf den Zertifizierer]
[Lizenznummer]

Teilzertifiziertes Kombinationsprodukt
[Name der Komponente]



„Made with x%¹ organic materials“
Zertifiziert durch [Hinweis auf den Zertifizierer]
[Lizenznummer]

Teilzertifiziertes Kombinationsprodukt
[Name der Komponente]



„Made with x%¹ organic in conversion materials“
Zertifiziert durch [Hinweis auf den Zertifizierer]
[Lizenznummer]

1) Die exakte Prozentangabe der Faserzusammensetzung (X > 70%) bleibt freigestellt. Erfolgt die Prozentangabe nicht, so ist die Labelstufe als „hergestellt aus kbA/kbT-Fasern“ bzw. „hergestellt aus kbA/kbT-Fasern-in Umstellung“ zu bezeichnen.

4.1.6. Zusatzstoffe, die von einem Zugelassenen Zertifizierer zugelassen wurden

Bei freiwilliger Verwendung der IVN Qualitätszeichen durch Hersteller von BEST/GOTS/NATURLEDER Zusatzstoffen, die den Anforderungen, wie im entsprechenden Standard definiert, entsprechen und die rechtmäßig von einem *Zugelassenen Zertifizierer* zugelassen wurden, muss das Logo in der folgenden Art und Weise verwendet werden und auch zwingend mit Kapitel 6 dieses Leitfadens übereinstimmen:



4.2. Produktkennzeichnung ohne die Nutzung der IVN Qualitätszeichen

Anstelle der Verwendung der IVN Qualitätszeichen BEST oder NATURLEDER bzw. des GOTS Logos können *zertifizierte Waren* mit dem entsprechenden Begriff „NATURTEXTIL IVN zertifiziert BEST“, „NATURLEDER IVN zertifiziert“ oder „Global Organic Textile Standard“ gekennzeichnet werden. Bei dieser Kennzeichnungsvariante bleiben alle weiteren Kennzeichnungsvorschriften unverändert wie in Kapitel 4.1. festgelegt, bestehen. Das bedeutet, dass die Kennzeichnung immer durch den Hinweis auf den *Zugelassenen Zertifizierer* und die Lizenznummer des *Zertifizierten Betriebs* sowie beim GOTS durch die zutreffende Labelstufe, ergänzt werden muss.

4.3. Endprodukte, ohne BEST, GOTS oder NATURLEDER Kennzeichnung

Wenn Endprodukte gemäß BEST, NATURLEDER oder dem GOTS hergestellt wurden, die im Einzelhandel nicht wie in obigen Kapiteln 4.1. und 4.2. gekennzeichnet sind, gelten diese nicht länger als zertifizierte Waren. Folglich dürfen solche Produkte im Einzelhandel nicht mit einem Hinweis auf die entsprechende Zertifizierung präsentiert, beworben oder verkauft werden.

4.4. Bezugnahme bei Produkten, die nicht (vollständig) nach BEST, NATURLEDER oder dem GOTS hergestellt wurden

Zur Vermeidung von Falschdarstellungen ob ein Produkt IVN zertifiziert ist, gestatten die IVN/GOTS Kennzeichnungsvorschriften keine Verwendung der IVN Qualitätszeichen bzw. des GOTS Logos oder die Referenz auf eine erfolgte Zertifizierung für ein Endprodukt, wenn die entsprechende Zertifizierung nur für Zwischenstufen (wie z.B. Garn- oder Flächenerzeugung) oder für bestimmte Komponenten des Produktes gilt. Entsprechend erlauben die IVN Kennzeichnungsvorschriften ebenso keine Verwendung des entsprechenden Qualitätszeichens (Logos) oder einer anderen Bezugnahme auf eine Zertifizierung für Vorstufenprodukte (z.B. Stoffe), wenn die Zertifizierung nur für eine vorausgehende Stufe (z.B. entkörnte Baumwolle oder Garn) gilt. Eine entsprechende Kennzeichnung oder eine Bezugnahme ist ebenfalls nicht gestattet, wenn nicht die gesamte Produktions- und Großhandelskette (B2B) zertifiziert ist. Voraussetzung für eine BEST, NATURLEDER oder GOTS Produktkennzeichnung oder jegliche Bezugnahme ist, dass die

gesamte Wertschöpfungskette der IVN zertifizierten Waren bis zum Endprodukt einschließlich der Großhandelsebene zertifiziert sind.

5. Zusammenfassende Anforderungen für Betriebe, die BEST, NATURLEDER oder GOTS Waren mit Kennzeichnung bewerben und verkaufen

5.1. *BEST, NATURLEDER oder GOTS Waren, die innerhalb der Wertschöpfungskette vertrieben werden*

Bevor BEST, NATURLEDER oder GOTS zertifizierte und gekennzeichnete Zwischen- und Fertigprodukte innerhalb der textilen Kette verkauft werden, muss der Verkäufer sicherstellen, dass:

- sein Lieferant über ein gültiges Betriebszertifikat (Scope Certificate) von einem *Zugelassenen Zertifizierer* verfügt. Diese Regelung gilt sowohl für alle verarbeitenden und produzierenden Betriebe als auch für Großhändler (B2B; dies können z.B. Importeure, Exporteure und sonstige Händler sein), die *IVN Waren* verkaufen. Lediglich Großhändler, die einen Jahresumsatz mit *IVN Waren* von weniger als 5000 Euro haben und diese weder umverpacken noch umetikettieren (umlabeln), sind von der Zertifizierungspflicht ausgenommen. Solche Großhändler müssen sich jedoch bei einem *Zugelassenen Zertifizierer* registrieren und diesen umgehend in Kenntnis setzen, wenn ihr jährlicher Umsatz 5.000 € übersteigt.
- die vorgesehene Kennzeichnung bzw. die vorgesehene Bezugnahme durch einen *Zugelassenen Zertifizierer* freigegeben wurde mit der "Labelling Release Form – GOTS/BEST/NATURLEDER Goods".

5.2. *BEST, NATURLEDER oder GOTS Waren, die an Endverbraucher vertrieben werden*

Bevor BEST, NATURLEDER oder GOTS zertifizierte und gekennzeichnete Produkte an Endverbraucher verkauft werden, muss der Verkäufer sicherstellen, dass:

- die letzte Stufe in der textilen Wertschöpfungskette, die der Zertifizierungspflicht unterliegt, über ein gültiges Betriebszertifikat (Scope Certificate) von einem *Zugelassenen Zertifizierer* verfügt.
 - a) Wenn ein Einzelhändler gleichzeitig auch als Großhändler (B2B) von *IVN Waren* mit einem Jahresumsatz von mehr als 5000 Euro auftritt (z.B. auch an andere Einzelhändler verkauft) und/oder *IVN Waren* umverpackt und/oder umetikettiert (umlabelt), ist der Einzelhändler verpflichtet, sich zertifizieren zu lassen. In diesem Fall gelten die Bedingungen für die Zertifizierung von Großhändlern, wie in Kapitel 5.1. formuliert.
 - b) Wenn ein Einzelhändler nicht als Großhändler (B2B) von *IVN Waren* mit einem Jahresumsatz von mehr als 5000 Euro auftritt und/oder keine *IVN Waren* umverpackt und/oder umetikettiert (umlabelt), ist er von der Zertifizierungspflicht ausgenommen. In diesem Fall muss der Einzelhändler sicherstellen, dass der Lieferant, von dem er die fertig verpackten und gekennzeichneten *IVN Waren* bezogen hat, IVN zertifiziert ist (= über ein gültiges Betriebszertifikat verfügt). Wenn der Einzelhändler seine *IVN Waren* direkt beim Hersteller kauft, muss er sicherstellen, dass dieser Hersteller BEST, NATURLEDER oder GOTS zertifiziert ist. Wenn der Einzelhändler bei einem Großhändler (Wiederverkäufer) einkauft, so muss dieser Großhändler ebenfalls zertifiziert sein.
- die Produktkennzeichnung korrekt und vollständig ist, wie in Kapitel 4.1. bzw. Kapitel 4.2. beschrieben, und dass sie vom *Zugelassenen Zertifizierer* des *Zertifizierten Betriebes*, der die Produktkennzeichnung angebracht hat, freigegeben wurde. Um dies sicherzustellen, kann der Einzelhändler bei seinem Lieferanten die Labelfreigabe mittels dem Formular "Labelling Release Form – GOTS/BEST/NATURLEDER Goods" anfragen, die vom *Zugelassenen Zertifizierer* des Lieferanten ausgestellt wird. Dies ist insbesondere dann empfehlenswert, wenn der Einzelhändler Design und Inhalt der Etiketten, Hangtags oder Verpackungen zur Verfügung stellt, auf die die BEST, NATURLEDER oder GOTS Kennzeichnung angebracht werden soll.

Weitere Hinweise:

- Durch die Eingabe der Lizenznummer in das „Freitext-Feld“ der öffentlichen GOTS Datenbank (www.global-standard.org) kann der entsprechende Eintrag des *Zertifizierten Betriebs* (wie vom zuständigen *Zugelassenen Zertifizierer* eingepflegt wurde) nachgesehen werden. Falls der Einzelhändler die Lizenznummer seines zertifizierten Lieferanten nicht am Produkt offenlegen möchte, kann er eine eigene Zertifizierung beantragen. Mit der erfolgreichen Zertifizierung erhält der Einzelhändler eine eigene Lizenznummer, die dann bei der GOTS Kennzeichnung seiner Produkte verwendet werden kann.
- Als eine zusätzliche Qualitätssicherungsmaßnahme und als Beleg, dass das gesamte beim zertifizierten Lieferanten eingekaufte Liefervolumen auch tatsächlich GOTS/BEST zertifiziert ist, kann der Einzelhändler vom Lieferanten Transaktionszertifikate (TCs) anfordern, die vom *Zugelassenen Zertifizierer* des Lieferanten ausgestellt wurden. Diese führen die konkreten Produkte Details der Lieferung auf, einschließlich Namen und Anschrift des Käufers auf sowie die Bestätigung des GOTS/BEST Zertifizierungsstatus. Einzelhändler können das Ausstellen von TCs für jeden Einkauf bzw. jede Lieferung GOTS/BEST zertifizierter Textilprodukte zu einer (Vertrags-) Bedingung für Lieferanten machen, mit denen sie in diesem Bereich zusammenarbeiten möchten.

6. Kennzeichnung von BEST, GOTS und NATURLEDER Zusatzstoffen

BEST, GOTS und *NATURLEDER Zusatzstoffe*, die durch einen *Zugelassenen Zertifizierer* (für einen bestimmten Anwendungsbereich) als Zusatzstoffe für die Herstellung von IVN Waren freigegeben wurden, können (im Verkauf) als „*BEST, GOTS* oder *NATURLEDER zugelassener Zusatzstoff*“ angeboten werden oder auch spezifischer, z.B. als *BEST, GOTS* oder *NATURLEDER* zugelassener Input (z.B. Farbstoff, Waschmittel) oder als *BEST, GOTS* oder *NATURLEDER* zugelassene Zutat (z.B. Nähgarn, Reißverschluss). In der Erklärung muss auch der Hinweis auf den *Zugelassenen Zertifizierer* stehen, der die Zulassung vorgenommen hat (z.B. Name und/oder Logo des Zertifizierers).

Es ist nicht erlaubt, *BEST, GOTS* oder *NATURLEDER Zusatzstoffe* als „*BEST, GOTS* oder *NATURLEDER* zertifiziert“ zu präsentieren, zu kennzeichnen oder zu vermarkten, da eine *BEST, GOTS* oder *NATURLEDER* Zertifizierung nur Herstellern, Verarbeitern sowie Groß- und Einzelhändlern von Textilien, die *BEST, GOTS* oder *NATURLEDER* konform arbeiten (*Zertifizierte Betriebe*) und für deren *BEST, GOTS* oder *NATURLEDER* konforme Textil- und Lederprodukte (*BEST, GOTS* oder *NATURLEDER* Waren) gewährt wird.

6.1 Verwendung des GOTS Logos durch Hersteller oder Lieferanten von GOTS Zusatzstoffen

Hersteller oder Lieferanten von *BEST, GOTS* oder *NATURLEDER Zusatzstoffen* können das entsprechende Logo für informative und/oder Werbungszwecke verwenden. Wenn diese sich für eine solche freiwillige Logoverwendung entscheiden, müssen sie eine Lizenzgebühr für Zusatzstoffe zahlen, wie in Kapitel 3.5 beschrieben und müssen die entsprechenden Anforderungen in Kapitel 8 erfüllen.

Die Verwendung des Logos am Produkt selbst, auf der Produktverpackung, in der technischen Produktspezifikation oder MSDS ist nicht gestattet.

Die Verwendung des Logos in Listen mit zugelassenen *BEST, GOTS* oder *NATURLEDER Zusatzstoffen* ist mit Hinweis auf den zuständigen *Zertifizierer* zulässig, jedoch nur wenn die Logoverwendung vom *Zugelassenen Zertifizierer* freigegeben wurde mit dem Formular „Labelling Release Form – BEST/GOTS/NATURLEDER Additives“.

7. Verwendung des BEST bzw. GOTS oder NATURLEDER Qualitätszeichens in Konformitätsdokumenten

Zugelassene Zertifizierer müssen das *BEST*, *GOTS* oder *NATURLEDER* Logo in Betriebszertifikaten (Certificate of Compliance / Scope Certificates) und Transaktionszertifikaten (TCs) In Übereinstimmung mit den entsprechenden Vorlagen und Bestimmungen verwenden. *Zugelassenen Zertifizierern* ist es nicht erlaubt, das *BEST*, *GOTS* oder *NATURLEDER* Logo in Konformitätsdokumenten für *BEST*, *GOTS* oder *NATURLEDER Zusatzstoffe* (z.B. 'Letters of Approval' für Farb- und Textilhilfsmittel) abzubilden.

8. Andere Verwendungen des BEST, GOTS bzw. NATURLEDER Qualitätszeichens

Neben seiner Funktion als Erkennungszeichen für zertifizierte *BEST*, *GOTS* oder *NATURLEDER* Waren, repräsentieren die *BEST*, *GOTS* oder *NATURLEDER* Logos die drei Standards als solche. Sie dürfen entsprechend ausschließlich im zulässigen und eindeutigen Zusammenhang verwendet werden, beispielsweise für informative oder werbende Zwecke durch:

- die Geschäftsstelle, den Vorstand oder den Richtlinienausschuss des Internationalen Verbands der Naturtextilwirtschaft e.V.
- die Global Standard gGmbH
- *Zugelassene Zertifizierer*, in Bezug auf ihren zugelassenen Status und die in diesem Zusammenhang angebotenen Dienstleistungen.
- *Zertifizierte Betriebe* und und Vertreiber von *BEST*, *GOTS* oder *NATURLEDER Waren*, die sich auf ihren Status als zertifiziertes Unternehmen und/oder auf ihre *BEST*, *GOTS* oder *NATURLEDER Waren*, die mit dem *BEST*, *GOTS* oder *NATURLEDER* Logo gekennzeichnet sind, beziehen. Insbesondere dürfen Groß- und Einzelhändler in diesem Zusammenhang das *BEST*, *GOTS* oder *NATURLEDER* Logo oder einen Hinweis auf die entsprechende Zertifizierung nur dann verwenden, wenn die Produkte vollständig und korrekt über eine *BEST*, *GOTS* oder *NATURLEDER* Produktkennzeichnung, wie in Kapitel 4.1 und 4.2 beschrieben, verfügen.
- Interessensvertreter, Nicht-Regierungsorganisationen, Medien und andere Parteien, die unabhängige (Verbraucher-) Informationen bereitstellen.

Natürlich können die IVN Qualitätszeichen *NATURTEXTIL* und *NATURLEDER* im Rahmen von Verbraucherinformationen abgedruckt und erläutert werden. An diesen Stellen darf dann aber keines Falls ein nicht zertifiziertes Produkt in solcher Weise abgebildet werden, dass beim Leser der Eindruck entsteht, es sei zertifiziert. Solche Verbraucherinformationen können auch in ansonsten werblichen Drucksachen enthalten sein, sofern die Differenzierung zwischen Information und Produktbezug klar erkennbar ist.

9. Missbrauch der Qualitätszeichen BEST, GOTS bzw. NATURLEDER

Um die Glaubwürdigkeit der *BEST*, *GOTS* und *NATURLEDER* Kennzeichnung sicherzustellen, werden der IVN, die *Global Standard GmbH* und/oder die *Zugelassenen Zertifizierer* gegen nicht autorisierte oder irreführende Verwendung der IVN Qualitätszeichen in Produktbeschreibungen, Anzeigen, Katalogen oder anderen Publikationen mit rechtlichen Mitteln vorgehen. Dies schließt Abmahnungen, Klagen und Veröffentlichung von Verstößen ein.

Im Fall einer unautorisierten oder irreführenden Verwendung eines IVN Qualitätszeichens wie oben beschrieben oder bei anderen Verstößen gegen diesen Lizenzierungs- und Kennzeichnungs-Leitfaden durch *Zertifizierte Betriebe*, werden diese zur Zahlung einer Strafe verpflichtet, die nach Ermessen des Standardgebers in einer Höhe zwischen 300 Euro und 5000 Euro festgesetzt wird.

10. Sanktionen bei Nichtbeachtung bei Regelung durch den IVN

10.1. Bei erstmaligem Verstoß

Bei erstmaligem Verstoß erfolgt generell zunächst eine Abmahnung mit Fristsetzung zur Stellungnahme, Beseitigung und Bestätigung.

10.2. Bei wiederholtem Verstoß bzw. Nicht-Beseitigung:

Bei wiederholtem inkorrektem oder widerrechtlichen Einsatz der Qualitätszeichen BEST und NATURLEDER:

- a) Maßnahmen im Rahmen des Lizenzvertrags
 - Schadensersatz
 - mögliche Kündigung des Lizenzvertrages
- b) vereinsrechtliche Maßnahmen aufgrund einer IVN Mitgliedschaft
 - Geldbuße aufgrund Bußgeldordnung
 - Suspendierung von Mitgliedschaftsrechten
 - Ausschluss
- c) allgemeinrechtliche Maßnahmen (Markenrecht)
 - förmliche Abmahnung, strafbewehrte Unterlassungserklärung, Kostenerstattung, bei Nichtabgabe: Einstweilige Verfügung

Bei wiederholtem inkorrektem oder widerrechtlichen Einsatz des IVN Verbandslogos:

- a) Vereinsrechtliche Maßnahmen aufgrund Mitgliedschaft
 - Geldbuße aufgrund Bußgeldordnung
 - Suspendierung von Mitgliedschaftsrechten
 - Ausschluss
- b) allgemein rechtliche Maßnahmen (Wettbewerbsrecht; Kennzeichenrecht)
 - förmliche Abmahnung, strafbewehrte Unterlassungserklärung;
 - Kostenersatz;
 - bei Nichtabgabe: Einstweilige Verfügung

11. Verwendung des IVN Verbandslogos

Das IVN-Verbandslogo darf **ausschließlich** vom Verband selbst sowie von seinen **Mitgliedern** verwendet werden. Auch Lizenznehmer dürfen es nur einsetzen, wenn sie gleichzeitig Mitglied im IVN sind.

11.1. Verwendung des Verbandslogos durch den IVN

Der IVN verwendet das Verbandslogo zur Kennzeichnung aller Drucksachen und elektronischen Medien etc. des Verbandes. Er ist dadurch eindeutig identifizierbar. Alle Verwendungen werden vom IVN Vorstand autorisiert.

11.2. Verwendung des Verbandslogos durch IVN-Mitglieder

IVN Mitgliedern steht es frei, in eigenen Drucksachen, Werbe- und Marketingmaterialien auf ihre Mitgliedschaft im IVN unter Verwendung des Verbandslogos hinzuweisen. Hierfür ist keine gesonderte Genehmigung des Vorstandes erforderlich. Das Verbandslogo darf allerdings nicht so verwendet werden, dass der Eindruck entsteht, dieses Logo würde die Qualität einzelner Produkte oder der gesamten Produktpalette bescheinigen.

Es stehen zwei Varianten des Logos zur Verfügung: Eine, die explizit für Mitglieder auch das Wort „Mitglied“ enthält und ein neutrales.



Wird die neutrale Variante genutzt, darf dies durch Verbandmitglieder nur mit dem Hinweis

- Wir sind Mitglied im VERBANDSLOGO oder ausgeschrieben „iVN“
- Unser Unternehmen ist Mitglied im VERBANDSLOGO oder ausgeschrieben „iVN“
- Mitglied des VERBANDSLOGO oder ausgeschrieben „iVN“

oder sinngemäß eingesetzt werden. Andere Verwendungen müssen vom IVN Vorstand vorab genehmigt werden

11.3. Verwendung des Verbandslogos durch Lizenznehmer

Lizenznehmer, die nicht Mitglied im IVN sind, dürfen das Verbandslogo generell nicht verwenden.

12. Gestaltungsvorgaben für die Qualitätszeichen und das Verbandslogo

Alle Grafiken stehen in optimierten Größen für unterschiedliche Verwendungen sowie in Farbe bzw. für 1-farbigen Druck als fertige Vorlagen zur Verfügung. Diese Vorlagen sind in druckoptimierten Vektorformaten sowie als Rastergrafiken für andere Verwendungszwecke (Druck auf Bürodrukern, Internet etc.) ausgeführt, so dass für jeden Zweck eine geeignete Vorlage ohne weitere Bearbeitung zur Verfügung steht. Sie sind über die IVN Geschäftsstelle zu erhalten.

Generell dürfen die Vorlagen nicht verändert oder eigenen Vorstellungen angepasst werden. Die definierten Farben (s.u.) sind auf jeden Fall einzuhalten. Abweichungen wie sie durch das Druckverfahren im konkreten Falle unvermeidbar sind, werden akzeptiert. Aber eine gewollte Verwendung anderer Farben ist nicht erlaubt. Die Qualitätszeichen sollten bevorzugt in der definierten Farbgebung (s.u.) zum Einsatz kommen, es sind aber auch ein Negativdruck (z.B. Weiß auf dunklem Grund), die Abbildung in Graustufen oder Schwarz/weiß möglich.

Abweichungen sind nur mit ausdrücklicher Genehmigung durch den IVN Vorstand **im Voraus** zulässig.

Im Falle einer Produktkennzeichnung sind Größe und Lage der Kennzeichnung so zu wählen, dass das Logo immer erkennbar bleibt und der Schriftzug (Name des Standards, Labelstufe, Hinweis auf den *Zugelassenen Zertifizierer* und Lizenznummer) lesbar ist. Um die Lesbarkeit sicherzustellen, sollte das Logo nicht kleiner als mit einem Durchmesser von 10 mm (ca. 0,4 Zoll) abgebildet werden. Die Proportionen des Logos dürfen bei einer Vergrößerung oder Verkleinerung nicht geändert werden.

Bei der Verwendung des GOTS Logos ist die Farbe, in der die Labelstufe der *GOTS Waren*, der Hinweis auf den *Zugelassenen Zertifizierer* und die Lizenznummer bei der Produktkennzeichnung dargestellt sind, nicht vorgeschrieben. Die Angaben müssen jedoch in der gleichen Farbe und vorzugsweise in der Schriftart „Frutiger Next Bold“ dargestellt werden.

Bei der Verwendung des IVN Verbandslogos oder der Qualitätszeichen BEST und NATURLEDER ist die Farbe, in der der Hinweis auf den *Zugelassenen Zertifizierer* und die Lizenznummer bei der Produktkennzeichnung dargestellt sind, in der Farbe des jeweiligen Qualitätszeichens anzubringen oder in schwarz oder weiß. Die Angaben müssen sollen vorzugsweise in der Schriftart „Rotis Sans Serif“ dargestellt werden.

Von allen Drucksachen, in denen das IVN Verbandslogo, das Qualitätszeichen NATURTEXTIL, das Qualitätszeichen NATURLEDER oder das GOTS Logo verwendet wurde, ist mindestens ein Belegexemplar an die Geschäftsstelle des IVN zu schicken.

12.1. Printmedien

Beim Drucken des Logos sind folgende Farbwerte zu verwenden:

12.1.1. Mehrfarbige Variante

Schriftzug „NATURTEXTIL IVN ZERTIFIZIERT BEST“ sowie Kreissymbol	Pantone 281 = Euroskala 4-Farb- Druck: C100/M72/Y0/K38 = RGB: R0/G29/B97 (Schriftart „Rotis“)
Hintergrund zum Schriftzug „NATURTEXTIL IVN ZERTIFIZIERT BEST“	weiß, 100% oder transparent (in der Hintergrundfarbe des Mediums), sofern die Schrift gut lesbar bleibt



Schriftzug „NATURLEDER IVN ZERTIFIZIERT“ sowie Kreissymbol	Pantone 1807 = Euroskala 4-Farb- Druck: C0/M100/Y66/K35 = RGB: R167/G2/B48 (Schriftart „Rotis“)
Hintergrund zum Schriftzug „NATURLEDER IVN ZERTIFIZIERT“	weiß, 100% oder transparent (in der Hintergrundfarbe des Mediums), sofern die Schrift gut lesbar bleibt



Schriftzug im Verbandslogo „IVN“ und „Mitglied“	weiß, 100%
Hintergrund zum Schriftzug „IVN“ und „Mitglied“	Pantone 1525 = Euroskala 4-Farb- Druck: C0/M65/Y100/K11 = RGB: R200/G78/B80 (Schriftart „Rotis“)



Schriftzug „Global Organic Textile Standard“; „GOTS“	schwarz, 100% (Schriftart „Frutiger Next Bold“)
Hintergrund zum Schriftzug „Global Organic Textile Standard“; „GOTS“	weiß, 100% oder transparent (in der Hintergrundfarbe des Mediums), sofern die Schrift gut lesbar bleibt
Symbol im GOTS Logo (Kleidungsstück)	weiß, 100%
Runder Hintergrund zum Kleidungsstück im GOTS Logo	Euroskala 4-Farb- Druck: cyan = 80 %; magenta = 0 %; yellow = 100 %; black = 2% <i>oder</i> Pantone Farb-System: 362 C (coated) <i>oder</i> HKS Farb-System: 60 N (uncoated)



12.1.2. Monochrome Variante

Erlaubt ist der Druck aller Grafiken in Schwarz oder als Graustufendruck generell nur in einfarbigen, (bzw. bei Sonderfarbdruck auch in 2-farbigen) Drucksachen. Es ist möglich, einfarbige Drucksachen dadurch aufzuwerten, dass man sie komplett in der Pantone-Sonderfarbe des verwendeten Qualitätszeichens produziert. Das kann beispielsweise für Aufkleber, Banderolen und andere Printprodukte sinnvoll sein, die am Kleidungsstück angebracht werden. Diese Möglichkeit ist mit keinen Mehrkosten gegenüber dem reinen Schwarzdruck verbunden.

Im Negativdruck, also wenn das Dokument im Wesentlichen einen dunklen Hintergrund hat, können sowohl das Verbandslogo wie auch die IVN-Qualitätszeichen negativ (also hell/weiß) gedruckt werden, wofür eigens optimierte Vorlagen zur Verfügung stehen.

Bei der einfarbigen Darstellung sind alle Logos in den folgenden Varianten in schwarz-weiß darzustellen.



13. Regelungen für Textverwendung

In Fließtexten wird man häufig von der Verwendung der grafischen Logos absehen. Hier sollte eine einheitliche Schreibung der verschiedenen Namen und Bezeichnungen konsequent verfolgt werden.

13.1. zum Verbandsnamen

In Fließtexten sollte konsequent die Abkürzung „IVN“ versal (groß) geschrieben werden, aber natürlich unter Verzicht auf die Anführungszeichen. Als Schrift wird die normale Schrift des Fließtextes verwendet.

Beispiel: „Im Unterschied zu anderen Verbänden ist der IVN der Entwicklung...“

Bei Ausführungen zur Bedeutung der Abkürzung „IVN“ sollte immer der vollständige eingetragene Verbandsname verwendet werden: „IVN, Internationaler Verband der Naturtextilwirtschaft e.V.“. Wichtig ist hier der Zusatz „e.V.“, weil durch diesen klar wird, dass es sich nicht um ein eigenes Wirtschaftsunternehmen handelt, sondern um einen Verein, was beim Verbraucher möglicherweise auf größeres Vertrauen stößt.

Eigene Kreationen wie „Naturtextilverband“ etc. sind nicht zulässig.

13.1.1. fremdsprachige Versionen

Derzeit gibt es offizielle Übersetzungen des Verbandsnamens in drei weiteren Sprachen:

Englisch: International Association of Natural Textile Industry

Französisch: Association Internationale de l'Industrie des Textiles Nature

Italienisch: Associazione Internazionale dell' Industria Tessile Naturale

In Publikationen jedweder Art dürfen nur diese Namen verwendet werden, auf keinen Fall eigene Übersetzungen. Als Abkürzung wird immer, egal in welcher Sprache, IVN verwendet. Hier kann es deshalb im Einzelfall angezeigt sein, auch in einer fremdsprachigen Publikation den deutschen Verbandsnamen in Klammern hinter der ersten Verwendung der Abkürzung IVN anzumerken.

Um international ein wiedererkennbares, einheitliches Auftreten sicher zu stellen, soll vor allem die Verwendung der Abkürzung IVN in den Vordergrund gestellt werden. Diese wird auch in allen zukünftigen Sprachversionen beibehalten. – Das ist übrigens der Grund dafür, dass das Verbandslogo so prominent von diesen drei Buchstaben dominiert wird.

13.2. zu den Qualitätszeichen NATURTEXTIL und NATURLEDER

Im Zusammenhang mit den Qualitätszeichen NATURTEXTIL IVN ZERTIFIZIERT BEST und NATURLEDER IVN ZERTIFIZIERT soll immer die Formulierung „Qualitätszeichen“ in exakt dieser Schreibweise erfolgen. Also nicht „Label“, „Auszeichnung“ oder „Logo“, sondern nur der Begriff „Qualitätszeichen“ sowie die Bezeichnung in versaler Schreibweise, z.B. „NATURTEXTIL IVN ZERTIFIZIERT BEST“. Es ist nicht nötig in Fließtexten auch die jeweiligen Grafiken zu verwenden, aber es ist natürlich erlaubt. Es ist also immer folgende Schreibweise einzuhalten:

Qualitätszeichen NATURTEXTIL IVN ZERTIFIZIERT BEST

Qualitätszeichen NATURLEDER IVN ZERTIFIZIERT

Nur der Verband selbst darf die Formulierung „Qualitätszeichen NATURTEXTIL oder NATURLEDER“ ohne den Zusatz „ZERTIFIZIERT BEST“ oder „ZERTIFIZIERT“ verwenden.

13.2.1. *fremdsprachige Versionen*

In Fremdsprachen wird der Begriff „Qualitätszeichen“ übersetzt, während die Benennungen der Qualitätszeichen BEST und NATURLEDER unverändert in deutscher Sprache verwendet werden. Im Englischen verwenden wir z.B. die Übersetzung „hallmark of quality“ für „Qualitätszeichen“, im Italienischen „marchio di qualità“, im Französischen „marque de qualité“.

Der Global Organic Textile Standard wird grundsätzlich in englischer Sprache verwendet.

14. Kontakt

Zertifizierte Betriebe und Markeninhaber müssen sich für die Freigabe ihrer Kennzeichnung mit einem der IVN Qualitätszeichen mit ihrem zuständigen *Zugelassenen Zertifizierer* in Verbindung setzen.

Für weitere Fragen wenden Sie sich bitte an die IVN Geschäftsstelle:

Internationaler Verband der Naturtextilwirtschaft e. V.
Chemnitzer Straße 229
D-12621 Berlin
Telefon: +49-30-556 160 75
Telefax: +49-30-556 480 81
E-Mail: info@naturtextil.com